schweren Bestrafungen, wenn bereits Vorbestrafungen stattgefunden haben. Es ist vorgekommen, daß eine arme Frau, weil sie drei Mal für wenige Pfennige Gras aus einem Straßengraben entwendet hatte, zwei Mal zu einigen Tagen Gefängniß, dann aber zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt worden ist. Derartige außerordentlich harte und mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein im Widerspruche stehende Strafen werden zwar, wenn die allerhöchste Gnade angerufen wird, auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden können. Aber abgesehen davon, daß dieser Weg nicht von allen Bestraften eingeschlagen werden kann, erscheint es auch nicht unbedenklich, eine größere Anzahl regelmäßig wiederkehrender Straffälle auf den Gnadenweg zu verweisen. Die Motive des vorliegenden Entwurfes bezeichnen dementsprechend den gegenwärtigen Zustand der betreffenden Gesetzgebung als verbesserungsbedürftig; er entspreche weder der geschichtlichen Rechtsentwickelung in Deutschland überhaupt, noch im Königreich Sachsen, noch dem öffentlichen Rechtsbewußtsein, noch der Gesetzgebung in der Mehrzahl der anderen deutschen Staaten. Auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs brauche hier nicht eingegangen zu werden. Die erste Deputation der Kammer erkennt die Tendenz des Entwurfs als berechtigt an. Wenn sie denselben doch nicht zur unveränderten Annahme empfiehlt, so ist dies dadurch begründet, daß nach demselben Forst- und Felddiebstähle, bez. Entwendungen nicht analog bestraft, sondern gewissermaßen in einen Gegensatz gebracht werden. Während Forstdiebstähle von Objecten, deren Werth 9 ℳ nicht übersteigt, mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu 3 Wochen bestraft werden, würden Feldentwendungen nur als polizeiliche Uebertretungen behandelt werden. Das erscheine nicht gerechtfertigt und auch nicht als praktisch ausführbar, da der Richter nicht immer in der Lage sein werde, mit Bestimmtheit zu erkennen, ob ein Feld- oder Forstdiebstahl vorliege. Die Deputation — Berichterstatter Graf zur Lippe-Baruth — schlägt eine Reihe von Abänderungen vor, durch welche die angeführten Mängel beseitigt werden sollen. Gegen diese Vorschläge haben die Regierungscommissare principielle Bedenken nicht erhoben. Der Berichterstatter erläuterte noch eingehender den Standpunct der Deputation.

Staatsminister Dr. Schurig erörtert die Geschichte der einschlagenden Gesetzgebung und bemerkt, daß eine Aenderung derselben nur in der Richtung möglich sei, daß diese Vergehen als Uebertretungen geahndet werden. Die Regierung halte den im Entwurfe eingenommenen Standpunct für den richtigen und beharre in erster Linie auf demselben; eventuell könne sie sich auch mit der Herabsetzung der Werthgrenze der Objecte von 9 auf 3 ℳ und schließlich auch mit dem Deputationsvorschlag einverstanden erklären, nur müßten dann, wie bisher, die betreffenden Fälle nach dem Reichsstrafgesetzbuch beurtheilt werden.

In der Generaldebatte sprachen für den Antrag der Deputation die Herren v. Watzdorf, Staatsminister a. D. v. Nostitz-Wallwitz und Wecke-Wiesa (?). In der Specialdebatte wurde auf Wunsch der Staatsregierung der §. 1a noch in sinngemäßer Weise durch eine Bezugnahme auf das Reichsstrafgesetzbuch ergänzt und der Gesetzentwurf in der Fassung der Deputation angenommen.

Nächste Sitzung Montag.

Zweite Kammer.

Σ **Dresden**, 10. Januar. Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung Vormittags 10 Uhr. Am Regierungstische anwesend: die Herren Staatsminister v. Seydewitz und v. Metzsch, sowie die Herren Regierungscommissare Kretschmer und Dr. Fischer.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition der Gemeinde Wildbach und Genossen um Aufhebung des §. 11 des Parochialgesetzes.

Hierzu erklärte der Berichterstatter Abgeordneter Reitzmann-Kamenz, daß sich die Deputation auf ihren Bericht vom 28. März 1892 beziehe und auch heute noch bezüglich ihres Antrages auf demselben Standpunct verharre. Hierzu sei bemerkt, daß die politischen sowie die Kirchen- und Schulvertretungen zu Wildbach, Langenbach, Zschocken, Ortmannsdorf, Oberpfannenstiel, Friedrichsgrün, Härtensdorf, Bielau, Wilkau, Beutha, Weißbach, die Gemeinde- und Schulvertretungen zu Niederhaslau, Naun und Thierfeld, der selbständige Gutsbezirk Voppenwald und endlich die Kirchen- und Schulvertretung zu Tettau an die Ständeversammlung folgendes Ersuchen gerichtet haben:

„Die hohe Ständeversammlung wolle die von Hochderen beiden Kammern bereits auf dem Landtage 1873/74 im Princip gebilligte, von Hochderen Zweiter Kammer bereits auf dem Landtage 1875/76 einstimmig genehmigte, von der königlichen Staatsregierung durch die Gesetzesvorlagen vom 12. December 1855 und vom 3. December 1875 bereits zwei Mal angestrebte Aufhebung des §. 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 nunmehr endgiltig beschließen und bei der königl. Staatsregierung beantragen."

Zu dieser Angelegenheit nahm zunächst das Wort Abgeordneter **Leithold**-Tettau und führte ungefähr Folgendes aus: Wenn er von der Aufhebung des §. 11 höre, überlaufe ihn jedesmal ein geheimes Grauen über den Zustand, welcher auf dem Gebiete der Parochialbesteuerung zu Ende des 19. Jahrhunderts bei uns in Sachsen noch bestehe. Wenn die Deputation sage, daß die Aufhebung des §. 11 wünschenswerth sei und in einem und demselben Athem erkläre, daß die jetzige Zeit weniger geeignet sei, als es in den Jahren 1875/76 der Fall war, so müsse er doch fragen, wann denn eigentlich die geeignete Zeit dafür überhaupt komme. Man sage, daß gerade in den letzten Decennien die Kirchen- und Schulgemeinden viel Verpflichtungen haben auf sich nehmen müssen; glaubt man denn nun, in den nächsten Decennien werden diese Verpflichtungen geringer werden? Die spätere Zeit wird noch viel ungünstiger für die Aufhebung der fraglichen Gesetzesbestimmung sein. Die Petenten wollen doch weiter nichts, als mit den übrigen Gemeinden des Landes in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt sein. Sie wollen, daß man ihnen zu den vielfachen Lasten und Verpflichtungen auch das Besteuerungsrecht der in ihren Kirchen- und Schulbezirken gelegenen Grundstücke einräumt. Diese Forderung dürfte doch für Jedermann als zeitgemäß, als recht und billig anzuerkennen sein.

Es kommt dem kleinen Manne gar nicht darauf an, ob er eine Zehntelmark oder einen Zehntelpfennig jährlich auf seinen Antheil für diese exemten Grundstücke bezahlen muß. Aber das Bewußtsein, daß er überhaupt Kirchen- und Schulanlagen für den gnädigen Herrn mitbezahlen muß, das genügt vollständig, um ihn zum erbittertsten Gegner von Kirche und Schule und von staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung zu machen. Ich bitte deshalb, suchen Sie irgendwelchen Ausweg, um diesen 64 Jahre alten Paragraphen noch in diesem Jahrhundert aus der Welt zu schaffen.

Vicepräsident **Georgi**-Mylau betont, daß der vom Vorredner aufgestellte Gesichtspunct, als ob den Besitzern der Rittergüter etwas geschenkt werde, durchaus unzutreffend sei. Bezahlen müssen sie ja auch. Es handele sich blos darum, wo die Abgabe erfolgen solle. In dieser Beziehung sei es denn doch sehr fraglich, ob es wirklich als eine gerechte Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit angesehen werden müsse, daß Kirchen- und Schullasten da bezahlt werden, da wo die Grundstücke liegen, aber da, wo die Besitzer eingepfarrt sind. Jedenfalls könne der §. 11 nicht aufgehoben werden ohne gleichzeitige Regelung der Entschädigungsfrage. An dieser Klippe werde die Angelegenheit voraussichtlich scheitern. Nach der Meinung des Redners wäre es daher besser gewesen, wenn die Deputation empfohlen hätte, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Staatsminister **v. Seydewitz** kennzeichnet (?) den Standpunct der Regierung gerade deshalb, weil der Abgeordnete Leithold sich in so bestimmter Weise für die Aufhebung ausgesprochen habe. Die Regierung habe die Frage schon vielfach beschäftigt. Wird ihr die Petition zur Kenntnißnahme überwiesen, so wird sie in neue Erwägungen eintreten, er befürchte aber, dieselben werden von keinen anderen Erfolgen begleitet sein, wie bisher. Seiner Zeit seien gute Gründe für die Einführung des §. 11 entscheidend gewesen. Vor Allem sollen dadurch Streitigkeiten über die parochiale Zugehörigkeit einzelner Grundstücke vermieden werden. Auf der anderen Seite hätte aber vielleicht die Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung des Grundbesitzes in der Parochie von einer Einführung des §. 11 abrathen sollen. Entschieden müsse er Verwahrung gegen die Anschauung einlegen, daß darin eine Verletzung der verhältnißmäßigen Gleichberechtigung der Staatsbürger und Landesgemeinden enthalten sei. Eine so geartete Bestimmung hätte bei uns in Sachsen weder Gesetz werden, noch so lange Zeit hindurch Gesetz bleiben können. Zu der Zeit, als die Frage geregelt wurde, konnte noch keine Gemeinde ein Recht auf bestimmte Beiträge von Seiten der Rittergüter beanspruchen. Es ist daher den Gemeinden durch den §. 11 nicht ein Recht genommen, sondern nur kein Recht gegeben worden. Es kann also auch nicht von einer Rechtsverletzung die Rede sein. Die große Schwierigkeit liegt darin, daß der §. 11 jetzt schon länger als ein halbes Jahrhundert besteht und unter dem Schutz des Gesetzes thatsächliche Verhältnisse geschaffen worden sind, die den Charakter der Ersitzungen tragen. Es ist zwar zuzugeben, daß es sich hier nicht um sogenannte wohlerworbene Rechte im streng privatrechtlichen Sinne handelt, wohl aber um Ansprüche des öffentlichen Rechts, die ohne Verletzung der Billigkeit ihrem Inhaber nicht ohne Weiteres entzogen werden können. Er hätte gewünscht, die Deputation hätte sich aus allen diesen Gründen über den vorzuschlagenden Ausgleich der Interessen ausführlicher ausgesprochen. Der Staat habe kein unmittelbares Interesse an der Regelung der Angelegenheit, daher können nach Lage der Sache staatliche Mittel nicht zum Ausgleich herangezogen werden. Die Landrentenbank und die Landesculturrentenbank seien nach ihrer Zweckbestimmung außer Stande, die Ablösungen zu übernehmen. Da bei der Sache das eigene finanzielle Interesse bestimmter Gemeinden in Frage komme, so könne von der Anwendung der Vorschriften der Landgemeindeordnung nicht die Rede sein, da diese den Zweck des Ausgleichs verschiedenartiger entgegenstehender Interessen verfolge. Er wiederhole noch einmal, die Regierung werde die Sache in erneute, gewissenhafte Erwägung ziehen, falls die Petition zur Kenntnißnahme überwiesen werde. Freilich wäre es wünschenswerth gewesen, daß zugleich praktische Ausgleichsvorschläge aus der Mitte der Kammer übermittelt worden wären.

Zu diesem Puncte der Tagesordnung hat die Deputation auch bei erneuter Prüfung der Angelegenheit zu einer anderen Beurtheilung derselben nicht gelangen können. Sie schlägt daher vor:

„die Kammer wolle beschließen, die Petition der königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen".

Einstimmig trat die Kammer dem gestellten Antrage bei.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildete die allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 19, eine Uebereinkunft mit der Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg über die Mitbenutzung der Landesblindenanstalt betreffend.

Die Staatsregierung ist in dieser Beziehung der Ansicht, daß diesem Wunsche der genannten Regierung nach Lage der obwaltenden Verhältnisse recht wohl Berücksichtigung zu Theil werden kann.

Das obengenannte Decret wurde ohne Debatte einstimmig auf Vorschlag des Präsidiums der Gesetzgebungsdeputation, die sich nach Befinden mit der Finanzdeputation A ins Einvernehmen zu setzen habe, überwiesen.

Tagesordnung für die dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Donnerstag, 11. Januar, Vormittags 11 Uhr: Allgemeine Vorberathung über den Antrag Coldiz, betreffend die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für die Landtagswahlen.

Sterblichkeits- und Gesundheitsverhältnisse.

* Nach den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes sind in der Zeit vom 24. bis 30. December v. J. von je 1000 Einwohnern, auf das Jahr berechnet, als gestorben gemeldet: in Berlin 20,2, in Breslau 24,8, in Königsberg 26,8, in Köln 23,6, in Frankfurt a/M. 14,3, in Wiesbaden 13,5, in Hannover ?, in Cassel 10,2, in Magdeburg 22,7, in Stettin 23,7, in Altona 22,2, in Straßburg 28,8, in Metz 14,8, in München 24,9, in Nürnberg 19,6, in Augsburg 26,4, in Dresden 21,9, in Leipzig 17,9, in Stuttgart 29,7, in Karlsruhe 24,6, in Braunschweig 23,3, in Hamburg 18,7, in Wien 24,7, in Pest 26,0, in Prag 25,7, in Triest 46,6, in Krakau 43,1, in Amsterdam 17,3, in Brüssel 19,5, in Paris 20,6, in London 23,3, in Glasgow ?, in Liverpool 26,3, in Dublin 36,8, in Edinburg 19,7, in Kopenhagen 25,1, in Stockholm 23,6, in Christiania 17,1, in Petersburg ?, in Warschau 24,9, in Odessa 23,5, in Rom 20,6, in Turin 17,6, in Venedig 18,1, in Alexandrien 44,2, in New-York 21,0. — Ferner in der Zeit vom 2. bis 9. December in Brooklyn 17,7, in Philadelphia 21,1, in Kalkutta 29,0, in Bombay 25,4, in Madras 44,2.

Auch in dieser Woche hielt die Besserung in den Gesundheitsverhältnissen in den meisten Großstädten Europas an und auch die Sterblichkeit zeigte in den meisten derselben eine Abnahme. Zwar kamen noch immer acute Entzündungen der Athmungsorgane in größerer Zahl als sonst um diese Jahreszeit als Todesursachen zum Vorschein, doch war fast allgemein im Vergleich zu den Vorwochen eine Abnahme ersichtlich. Auch Erkrankungen und Sterbefälle an Grippe wurden aus weniger Orten und meist auch in geringerer Zahl gemeldet; so sank in London die Zahl der Opfer auf 108, in Berlin auf 20, in München auf 9, in Danzig, Hamburg, Moskau auf je 4, in Braunschweig auf 6, in Kiel, Münster und Rostock auf je 3 in Altona, Bonn, Beuthen O./S., Breslau, Elberfeld, Frankfurt a. M., Königsberg, Liegnitz, Straßburg auf je 2, in Leipzig auf 1, in Barmen und Pest blieb die Zahl die gleiche wie in der Vorwoche (3 bezw. 4), aus Amsterdam, Augsburg, Darmstadt, Dortmund, Erfurt, Fürth, Halle, Crefeld, Magdeburg, Nürnberg, Plauen, Potsdam, Prag, Remscheid, Zwickau werden einzelne Todesfälle mitgetheilt. Gestiegen war die Zahl der Opfer an Grippe in Bremen und Görlitz auf je 3, in Karlsruhe auf 4, in Essen auf 6, in Dresden und Lübeck auf je 9. — Dagegen kamen acute Darmkrankheiten wieder mehr zum Vorschein und endeten in Berlin, Breslau, Barmen, Leipzig, Hamburg, Warschau u. a. O. häufiger tödtlich. Die Betheiligung des Säuglingsalters an der Gesammtsterblichkeit war im Allgemeinen eine etwas gesteigerte (in München und Leipzig eine verminderte). Von je 10 000 Lebenden starben, aufs Jahr berechnet, in Berlin 62, in München 94, in Leipzig 45 Säuglinge. — Einer sehr geringen Sterblichkeit (von noch nicht 15,0 pr. M.) erfreuten sich Beuthen O.-S., Elberfeld, Frankfurt a/M., Fürth, Cassel, Metz, Osnabrück, Wiesbaden. Günstig (bis 20,0 pr. M.) war die Sterblichkeit in Aachen, Düsseldorf, Nürnberg, Leipzig, Hamburg, Mainz, Mannheim, Amsterdam, Brüssel, Edinburg, Christiania und blieb auch in Berlin, Magdeburg, Altona, Dresden, Darmstadt, Bremen, Paris u. a. eine mäßig hohe (etwas über 20,0 pr. M.). Hohe Sterblichkeitsziffern (über 35,0 pr. M.) wurden aus deutschen Städten nicht gemeldet. — Die Nachrichten über die Abnahme der Cholera lauteten andauernd günstig. Im Deutschen Reiche sind in der Berichtswoche keine Cholerafälle mehr ermittelt worden. In Oesterreich-Ungarn ist aus Galizien seit dem 17. December kein weiterer Cholerafall mehr festgestellt worden. In Ungarn kamen vom 9. bis 22. December 6 Erkrankungen und 3 Todesfälle zur Anzeige. In Bosnien kamen vom 23. bis 29. November 104 Erkrankungen mit 48 Todesfällen zur Meldung. Aus der Türkei lauten die Nachrichten gleichfalls günstiger. Vom 9. bis 16. December wurden aus Konstantinopel 176 Erkrankungen mit 109 Todesfällen angegeben. Aus Saloniki und aus einigen Ortschaften des Vilajets Adrianopel kamen um Mitte December mehrfache Cholerafälle zur Meldung. In Trapezunt, Kyrahia (?), Amasia zeigte die Epidemie um Mitte December eine weitere erheblichere Abnahme. Aus dem Vilajet Bagdad kam vom 8. December 1 tödtlich verlaufende Erkrankung zur Meldung. Auch auf der spanischen Insel Teneriffa ist die Epidemie ersichtlich im Rückgang. Vom 15. bis 22. December wurden von da 56 Erkrankungen mit 13 Todesfällen (davon auf Santa Cruz 50 (12)) festgestellt. Aus Tripolis wurden vom 30. November bis 18. December im Militairlazareth in Tripolis 14 weitere Choleratodesfälle beobachtet. In Persien war die Seuche in der Zeit vom 8. bis 18. December in den Districten Demir-Kapu, Firuzabad, Lattam (?), Barfa (?), Zendjan, Teheran erheblich im Rückgange. Die Provinz Chorassan ist angeblich cholerafrei, dagegen ist sie in Kermanschah wieder ausgebrochen. Von den anderen Infectionskrankheiten kamen Todesfälle an Masern, Scharlach, Diphtherie und Unterleibstyphus etwas häufiger, an Keuchhusten und Pocken etwas seltener als in der Vorwoche zur Anzeige. — So kamen Sterbefälle an Masern in Berlin, München, Wien, New-York seltener, in Barmen, Kiel, Lübeck, Straßburg, Paris häufiger, in London in gleicher Zahl wie in der Vorwoche zur Anzeige. Das Scharlachfieber führte in Berlin, Hamburg, Wien, Odessa mehr, in London, Moskau, Warschau weniger Todesfälle herbei. Die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup war in Altona, Barmen, Berlin, Bromberg, Dortmund, Essen, Köln, Königsberg, Posen, München, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Stuttgart, Bremen, Pest, Prag, Moskau, Lyon, London, Odessa eine gesteigerte, in Breslau, Halle, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Wien, Warschau eine verminderte, in Chemnitz, Gera, Paris, Edinburg die gleiche wie in der Vorwoche. Todesfälle an Pocken wurden aus Moskau 2, Triest und New-York je 3, aus Warschau 6, aus Paris 17 gemeldet.

Vermischtes.

— **Ein seit 15 Jahren fahnenflüchtiger Officier** des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 (Garnison Erfurt), wie es heißt, ein Hauptmann v. Sch., ist dieser Tage, von zwei Officieren des genannten Regiments begleitet, in die Erfurter Citadelle „Petersberg" eingeliefert. Der flüchtige Officier muß, wie die „Frankf. Ztg." meint, seit seiner Flucht einen ganzen Roman erlebt haben, denn er hat, wie es heißt, zunächst in Belgien, dann in der Türkei und zuletzt in der Schweiz gedient, von wo aus er auf Requisition an Deutschland ausgeliefert wurde. Die Sache wird militairischerseits sehr geheim gehalten.

— **Der Winter im Riesengebirge.** Was der Winter bisher bei uns an Schnee und Kälte versäumte, das scheint er jetzt mit verdoppelten Kräften nachholen zu wollen. Auf dem Gebirge sind in den letzten Tagen gewaltige Schneemassen niedergegangen, so daß die Hörner-Schlittenbahnen von allen Bauden aus jetzt im vorzüglichsten Zustande sind. Auch das Abrücken des Holzes aus den auf den Bergen liegenden Schlägen hat begonnen und gewährt der ärmeren Bevölkerung die lange erhoffte Beschäftigung. Das Holz wird auf große Schlitten geladen, die dann in sausender Fahrt ins Thal gleiten. Der Touristenverkehr außerhalb der betretenen Hörnerschlittenbahnen hat so gut wie aufgehört. Nur vereinzelt finden sich zuweilen Wagehälse, die den Drang in sich fühlen, der Koppe oder anderen schwer erreichbaren Puncten einen winterlichen Besuch abzustatten, um von sich reden zu machen. Am letzten Tage des vergangenen Jahres waren es fünf Hirschberger, die sich ein derartiges Vergnügen leisteten. Drei davon haben die Schneekoppe unter unsäglichen Mühen wirklich erreicht und oben in der Wohnung des Wächters Kirchschläger Sylvester gefeiert. Der Vierte war froh, als er sich bis zur Riesenbaude durchgearbeitet hatte, und der Fünfte blieb im Schnee stecken und hat es nur einem glücklichen Zufalle zu verdanken, daß er bei dem anhaltenden Schneetreiben die Hampelbaude auffinden konnte. Durch ihn wurde noch ein einzelner Breslauer Herr nach der schützenden Baude geleitet und dadurch vor dem sicheren Tode gerettet.

— **Ueber die Unfälle, die deutsche Seeschiffe** in den Jahren 1891 und 1892 betroffen haben, veröffentlichen die Vierteljahrs-Hefte zur Statistik des Deutschen Reichs einige Zusammenstellungen. Hiernach sind 1891 116 deutsche registrirte Seeschiffe mit 44 435 Register-Tons Netto-Raumgehalt verloren gegangen, und zwar sind 57 Schiffe gestrandet, 21 gesunken, 14 verschollen, 2 verbrannt, 2 gekentert, 13 infolge erlittener schwerer Beschädigungen und 7 durch Zusammenstöße verunglückt. Dabei büßten 208 Personen, 178 Mann Besatzung und 30 Reisende ihr Leben ein. Im Vergleich zum Bestande der registrirten deutschen Seeschiffe am 1. Januar 1891 beträgt der Schiffsverlust im Laufe dieses Jahres 3,2 Procent. Für die Schiffsbesatzung berechnet sich das Verlustverhältniß derart, daß ein Mann von je 227 Seeleuten, welche auf deutschen Seeschiffen dienten, verunglückte. Schiffsunfälle an der deutschen Küste wurden während des Jahres 1892 366 gezählt, welche 497 Schiffe betrafen. 1891 waren es 392 Unfälle und 512 betroffene Schiffe. Die außergewöhnlich hohe Zahl der Unfälle in den Jahren 1891 und 1892 rührt hauptsächlich von ungünstigen Witterungsverhältnissen her. Von den betroffenen Schiffen sind im Jahre 1892 66 ganz verloren gegangen, 239 wurden theilweise beschädigt, 191 blieben unbeschädigt und von einem blieb der Ausgang des Unfalls unbekannt. Der Verlust an Menschenleben (89) ist mehr als doppelt so groß gewesen als im Vorjahre (35) und übersteigt den durchschnittlichen der vier Jahre 1888 bis 1891 um 46.

L. **Duisburg**, 9. Januar. Die bekannten „Aeltesten" Leute können sich nicht erinnern, daß der Rhein jemals so niedrig gewesen ist wie in diesen Tagen, und thatsächlich ist nach den vorhandenen Aufzeichnungen in diesem Jahrhundert ein so niedriger Wasserstand im Duisburger Hafen noch nicht beobachtet worden. In dem Kaiserhafen liegen die Schiffe mehrfach auf dem Grunde und sind in Gefahr, ernstlich beschädigt zu werden. Der Rhein ist hier wieder fast vollständig eisfrei, weil sich bei Düsseldorf das Eis gestaut hat und dort festsitzt. Ein Schraubendampfer sitzt völlig im Eis fest und ist in ernstlicher Gefahr, zerdrückt zu werden. Bei Neuß ist der Rhein schon passirbar, heute marschirten die Schulkinder mit ihren Lehrern unter lautem Gesange über den Vater Rhein. Die Billets, die gegen 5 ₰ Wegegeld von den Fährleuten ausgegeben wurden, zeigen folgenden Wortlaut: „Zur Erinnerung an den Rheinübergang am 9. Januar 1894."

O Rhein, du trotziger Geselle,
Gebändigt von des Winters starker Macht
Liegst du da still — und keine Welle
Zeigt sich den Blicken und in ihrer Pracht.

Als Schifferpoesie gar nicht so übel. Uebrigens benutzten auch zahlreiche Radfahrer die Gelegenheit, mit ihren Vehikeln über den Rhein zu fahren. — Bei Grimlinghausen ist der Rhein sogar für Fuhrwerke passirbar.

Literatur.

Allgemeine Moden-Zeitung. Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig, Querstraße 14. 96. Jahrgang. Nr. 3. Inhalt: Charitas. Novelle von Paul Wesenfeld. (Fortsetzung.) — Unter dem Krebsbach (?). Novelette von Ludwig Grone (?). (Schluß.) — Hedwig Bernhardt. (Mit Stahlstich.) — Blicke in die Runde. — Modenbericht. — Modenblatt Nr. 3: Gesellschafts- und Dinertoiletten. — Feuilleton. — Albumblätter. — Räthsel und Aufgaben.

Nach Schluß der Redaction eingegangen.

* **Köln**, 10. Januar. In der heute in Elberfeld abgehaltenen Hauptversammlung der Actionaire der Bergischen Brauerei-Gesellschaft, vormals Gustav Kuepper, wurde der „Kölnischen Zeitung" zufolge nach langer Erörterung die Bilanz genehmigt und dem Aufsichtsrath Entlastung ertheilt; dagegen wurde mit 477 gegen 471 Stimmen dem Vorstand Entlastung verweigert. Gegen die letzteren beiden Abstimmungen wurde Protest erhoben.

* **Mantua**, 10. Januar. Eine Anzahl beschäftigungsloser Arbeiter begab sich vor das Stadthaus und verlangte unter aufrührerischen Rufen Arbeit. Die Demonstranten wurden ohne Anwendung von Gewalt zerstreut.

* **Paris**, 10. Januar. (Proceß Vaillant.) Der Generalprocurator wies nach, daß Vaillant nicht durch seine Nothlage, sondern durch seine Eitelkeit zu dem Verbrechen veranlaßt worden sei. Er habe die Kammer für sein Attentat gewählt, weil er damit noch größeres Aufsehen erregen wollte, als die Urheber des Attentats von Barcelona. Der Generalprocurator beantragte die Todesstrafe und ermahnte die Geschworenen eindringlichst, ihre Pflicht zu thun.

* **Paris**, 10. Januar. (Proceß Vaillant.) Der Director des städtischen Laboratoriums, Girard, erklärte, die von Vaillant geworfene Bombe würde mehrere Personen getödtet haben, wenn sie nicht in der Luft explodirt wäre. Der Vertheidiger Vaillant's, Labori, hob in seiner Vertheidigungsrede hervor, das von Vaillant begangene Verbrechen gehöre nicht zu den Verbrechen gegen die Gesellschaft. Vaillant habe Niemand getödtet, es sei unmöglich, ihn zum Tode zu verurtheilen. Die Geschworenen zogen sich hierauf zur Berathung zurück. Nach Wiedereintritt der Geschworenen wurde das Verdict derselben verkündet, welches auf Schuldig lautet. Vaillant wurde zum Tode verurtheilt; er rief bei Verkündung des Urtheils aus: „Es lebe die Anarchie!" Nach Mittheilung der Blätter befand sich Gustav v. Rothschild deshalb nicht auf der Geschworenenbank, weil er von der Vertheidigung abgelehnt worden sei.

* **Rom**, 10. Januar. Wie der „Agenzia Stefani" aus Modena gemeldet wird, veranstalteten etwa tausend zur Fortschaffung des Schnees verwendete Arbeiter in Finale dell' Emilia eine Demonstration, indem sie die zur Dienstleistung einberufenen Militairpflichtigen zum Bahnhofe begleiteten, Arbeiterlieder anstimmten und Hochrufe auf den Deputirten Agnini ausbrachten. Nach Finale dell' Emilia wurden Truppenverstärkungen gesandt.

* **Palermo**, 10. Januar. Auf ganz Sicilien herrscht heute vollste Ruhe.

---

braucht nur einen Blick auf die rührende Leidensgestalt dieser Märtyrin zu werfen ... (er wischt sich die Augen, die Damen im Zuschauerraum beginnen zu schluchzen), um die ganze Gefühllosigkeit des Angeklagten zu durchschauen. (Die Zeugin weint.)

Vertheidiger (boshaft). Wenn der Herr Staatsanwalt sentimental wird, so geht daraus hervor, daß seine Gründe nicht fest genug sind. Er wendet sich an das Herz der Frauen, hier aber, meine Herren (mit erhobener Stimme), haben noch wackere, klardenkende Männer ein Urtheil zu fällen ... (Zischen im Publicum.)

Vorsitzender. Mein Fräulein, haben Sie Grund zu der Annahme, daß der Angeklagte Sie zu Schaden bringen wollte?

Zeugin (nach einer Weile des Ueberlegens). Ach nein! (Die Dame im Zuschauerraum: „Wie edel!" Man weint wieder.)

Staatsanwalt (bewegt). Diese Antwort macht Ihnen Ehre, indeß wir haben hier nicht Regungen der Großmuth zu gehorchen ... Der Angeklagte hat zugegeben, daß vor fünf Jahren ein Verlöbniß zwischen Ihnen bestand, das jedoch gelöst wurde. Wollen Sie uns sagen, von welcher Seite dies geschehen ist? ... (Allgemeine Spannung.)

Zeugin (tonlos). Mein Gott, ich — — (zögernd) Wenn ich gewußt hätte, daß hier solche Dinge zur Sprache kommen — — (stockt).

Vertheidiger. Ich will der Zeugin zu Hilfe kommen. Ich habe mich bisher von dem Tactgefühl meines Clienten verführen lassen, zu schweigen, aber dies kann ich mit meiner Pflicht als Vertheidiger nicht mehr vereinbaren. Jenes famose Verlöbniß ist von dem Angeklagten gelöst worden . . . (Sensation, Entrüstungsrufe.)

Staatsanwalt. Dann haben wir ein psychologisches Räthsel vor uns und die That des Angeklagten ist um so verdammenswerther. (Zeugin weint.) Fassen Sie sich, mein Fräulein, der Vertheidiger hat das humoristische Bestreben, es Ihnen als Verbrechen anzurechnen, daß Sie sich den Fuß gebrochen haben (stürmische Heiterkeit), damit die Engelsschuld seines Clienten strahlend hervorgehe aus dieser Anklage.

Vorsitzender. Mein Fräulein, wann haben Sie den Angeklagten wiedergesehen?

Zeugin: Etwa 14 Tage vor jenem Balle.

Vertheidiger. Angeklagter, wie begegnete Ihnen Ihre ehemalige Braut?

Angeklagter (schweigt).

Vertheidiger (enttäuscht). Zeugin, können Sie es leugnen, daß Sie dem Angeklagten nach jener ersten Begegnung einen Brief schrieben, in welchem Sie ihn einluden, Sie zu besuchen und ihn baten, das Vergangene zu vergessen? (Murren.)

Staatsanwalt. Das würde, selbst wenn es wahr wäre, kein Grund dafür sein, daß der Angeklagte der Zeugin zu einem Beinbruch verhalf. (Heiterkeit.)

Zeugin (erröthend). Es ist wahr, ich habe ihm geschrieben.

Vertheidiger. Erinnern Sie sich eines zweiten Briefes, welcher davon handelte, daß sie nicht die Liebe meines Clienten wünschen, sondern seine Freundschaft? Sie erinnern sich nicht, gut, hier ist dieser Brief.

Staatsanwalt. Mein Gott, was hat dies Alles mit dem Beinbruch zu thun? Es kann nur ein gutes Licht auf die Zeugin werfen.

Vertheidiger. Sie werden zugeben, daß sich thatsächlich ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Ihnen entwickelte ...

Zeugin (schwer). Ja — ein rein freundschaftliches .. Mein Gott, wie konnte ich ahnen ...

Vertheidiger. Und daß Sie es waren, die meinen Clienten veranlaßt hat, jenen Ball zu besuchen ...

Zeugin (verlegen). Mein Gott, er .... er fühlte sich so einsam ...

Vertheidiger. Daß Sie es waren, die ihn durch ein gewonnenes „Vielliebchen" zwangen, nach siebzehn Jahren wieder zu tanzen ... und mit Ihnen ... Sie, die Sie wußten, daß er schlecht tanzt ..

Zeugin (sehr verlegen). Ein Scherz ...

Vertheidiger (einen Brief hervorziehend, triumphirend). Meine Herren, hoher Gerichtshof! Dieses Schriftstück fiel zufällig in meine Hände. Es hat den Vorzug, meinen Clienten zu entlasten und zugleich ein scharfes Licht auf die Wege zu werfen, auf denen heutigen Tages die Mädchen unter die Haube kommen — wollen. (Große Bewegung.)

Dieser Brief ist vom Vorstande des „Vereins zur Ausrottung der Junggesellen", deren Vorsitzende sich heute hier durch allerlei Zurufe bemerkbar gemacht hat — (im Zuschauerraume fällt eine Dame in Ohnmacht), an die Zeugin gerichtet und eine Antwort auf eine Frage. Er lautet ganz kurz:

„Verehrtes Mitglied! Wenn Sie „Ihn" soweit haben mit der „Freundschaft" und „Ihn" sonst als Ehrenmann kennen, dann gebrauchen Sie einmal die in §. 134 unserer Instruction angeführten „Die letzten Mittel" bezeichneten, unfehlbaren Anweisungen. Ihr ergebenster „Verein zur Ausrottung der Junggesellen"."

Postscriptum. „Wir bitten um Einsendung des letzten Monatsbeitrags!"

Dies der Brief. Und nun, meine Herren, die Instruction:

„§. 134. Die letzten Mittel.

Fassen Sie „Ihn" bei seiner Ehre. Das erreichen Sie dadurch, daß Sie sich mit „Ihm" irgendwie öffentlich compromittiren.

Fassen Sie „Ihn" von der Gefühlsseite. Wenn Sie durch seine Schuld den Arm brechen können oder gar ein Bein, so wird es ein Leichtes sein, „Ihn" zur Heirath zu bewegen, da er Sie nicht gern unglücklich sehen wird. In der Ehe können Sie sich für den Schaden revanchiren, heirathet er Sie nicht, dann steht Ihnen jedenfalls ein Ersatzanspruch zu ..." (Während der Verlesung haben sich die Damen aus dem Auditorium in wilder Flucht entfernt.)

Und nun, Fräulein Zeugin ...

Zeugin (wird ohnmächtig hinausgetragen).

Die Verhandlung endigte mit der Freisprechung des Angeklagten, mußte auch enden nach dem Rechtssatze des alten Ulpianus: „Volenti non fit injuria."

* * *

Ich aber meine, daß nun, nach so glänzend errungenem Siege, die Herren erst recht tanzen sollten. Sie sind vor jenen Tänzerinnen gewarnt, welche „die letzten Mittel" anwenden, um auf, sozusagen, gewaltthätige Weise unter die Haube zu kommen, und können sich vorsehen. — Die anderen Damen aber — zumal die liebenswürdigen Leserinnen dieses Blattes — sind über den Verdacht erhaben, gleichsam in die Ehe hineinzuverunglücken, wenn dies Wort gestattet ist. Sie haben andere Waffen, um Männerherzen zu erobern....

SLUB
Wir führen Wissen.